

### Merkblatt Bienenhaltung



#### **Bienen und Bienenkrankheiten:**

Die Honigbiene ist das kleinste Haustier der Welt – und doch leistet sie Herausragendes! Sie sorgt für Vielfalt in der Natur und auf unseren Tellern, denn sie bestäubt die allermeisten Wild- und Kulturpflanzen und verhilft ihnen so zu Blüte und Frucht. Mit Honig, Bienenwachs und Gelée royale liefert die Biene außerdem wertvolle Naturstoffe.

Bienen sind jedoch auch anfällig für verschiedenartige Krankheiten. Diese werden durch Parasiten, Bakterien, Viren oder Pilze verursacht. Bienenkrankheiten lassen sich grob einteilen in Krankheiten der erwachsenen Biene und Brutkrankheiten. Daneben gibt es eine Reihe von Schädlingen, die zu Befallsymptomen wie Beunruhigung des Volkes, Wärmeverlust, Futtermangel, Krankheitsanfälligkeit und so weiter führen können.

Regelungen zur Vorbeugung vor den wirtschaftlich bedeutsamsten Bienenkrankheiten und zu deren Bekämpfung enthält die Bienenseuchen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Damit die zuständigen Veterinärbehörden über die Standorte der Bienenhaltungen umfassend informiert sind und im Falle des Ausbruchs von Bienenseuchen rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen einleiten können sehen die Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung Anzeige- und Meldepflichten vor. Vor dem Verbringen von Bienen in andere Kreise muss eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ausgestellt und der zuständigen Veterinärbehörde am Zielort dann nach der Verbringung vorgelegt werden. Auch bei der Bienenwanderung sind bestimmte Vorgaben zu beachten.

Das vorliegende Merkblatt soll über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Bienenhalter informieren.

#### **Begriffserklärungen:**

Unter einem **Bienenvolk** versteht man die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben.

Als **Bienenstand** gelten die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind.

### **Anzeigepflicht für Bienenhaltungen:**

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Als Standort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, wie Heimat- oder Überwinterungsstandort, anzugeben.

Die Anmeldepflicht gilt für alle Bienenhalter, also nicht nur für solche, die gewerblich Honig erzeugen sondern auch für solche, die eine Bienenhaltung nur aus Hobby oder zur Eigenversorgung mit Honig betreiben.

**Keine Meldung ist erforderlich, wenn Bienenvölker innerhalb des Zuständigkeitsgebietes eines Veterinäramtes nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, z. B. für die Zeit der Blüte bestimmter Pflanzen.**

Zuständige Behörde für Betriebe mit Standorten im Landkreis Trier-Saarburg oder der Stadt Trier ist das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

**Werden Bienenvölker im Zuständigkeitsbereich verschiedener Veterinärämter gehalten, so müssen jedem einzelnen Veterinäramt die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Bienenvölker gesondert gemeldet werden.**

Anmeldevordrucke können bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angefordert werden. Ein Leervordruck ist diesem Merkblatt beigelegt.

Jedem gemeldeten Imker wird durch die zuständige Veterinärbehörde eine Registriernummer zugeteilt. Die Daten zu der Bienenhaltung werden in einem Register erfasst und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Wichtig ist, dass auch im Laufe der Zeit neu aufgestellte Bienenstände oder die dauerhafte Verlegung von Bienenständen bei der zuständigen Veterinärbehörde zu melden sind. Gleiches gilt für die dauerhafte Aufgabe von Bienenständen.

### **Verbringen von Bienenvölkern:**

Werden Bienenvölker an einen Standort im Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinäramtes verbracht, so muss der Besitzer dieser Bienenvölker unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Kreisverwaltung eine Bescheinigung des für den Herkunftsort (bisheriger Standort) zuständigen Amtstierarztes vorlegen. Die Bescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Kreisverwaltung einbehalten.

Die Bescheinigung muss der zuständigen Kreisverwaltung in jedem Fall im Original vorgelegt werden. Kopien für eigene Zwecke sollten die Bienenhalter daher nach Möglichkeit vor Abgabe der Bescheinigung anfertigen.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Eine Gesundheitsbescheinigung muss sowohl vor einer ständigen Verlegung, wie bei Verkauf, Schenkung, Tausch vorgelegt werden als auch vor einer zeitweisen Verbringung, wie bei Wanderungen, Beschickung von Ausstellungen, Belegeinrichtungen oder der Aufstellung von Drohnenvölkern.

Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt die zuständige Behörde in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer der Bienenvölker wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

**Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.**

Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in Gegenwart des Amtstierarztes oder einer von ihm beauftragten Person untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

**Weitergehende Informationen:**

Wer weitere Fragen zur Bienenhaltung hat kann sich an folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärarnamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wenden:

**Frau Dr. Ute Marx, Amtstierärztin**  
**Herr Walter Ries**

**Tel. 0651 715 585**  
**Tel. 0651 715 574**

Nachname, Vorname bzw. Bezeichnung des Halters			Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
Telefon	Fax	Handy	E-Mail	
Betriebsnummer: <b>07</b>				

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
 Veterinäramt  
 Metternichstraße 33  
 54292 Trier

**Fax-Nr. 0651/715-17583**

**Anzeige einer Bienenhaltung nach § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung sowie Mitteilungen bezüglich Lebensmittel- und Tierseuchenrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung zeige ich hiermit meine Bienenhaltung bzw. die Veränderungen in meiner Bienenhaltung wie folgt an:

Zutreffendes ankreuzen:

Anzahl eintragen

↓	Standort des Bienenstandes 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung)	↓	Völkerzahl
	Standort des Bienenstandes 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung)		Völkerzahl
	Standort des Bienenstandes 3 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung)		Völkerzahl
	Standort des Bienenstandes 4 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer oder Flurstücksbezeichnung)		Völkerzahl
	Ich halte keine Bienen mehr		/

**Weitere Angaben:**

**Herkunft der Bienenvölker:**

Die gemeldeten Bienenvölker stammen:  aus dem Landkreis Trier-Saarburg bzw. der Stadt Trier  
 aus einem anderen Landkreis/anderen Bundesland \*

\*Sofern die Bienenvölker nicht aus dem Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg oder der Stadt Trier kommen muss uns eine Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsort zuständigen Veterinärbehörde, vorgelegt werden.

**Erzeugung und Inverkehrbringen von Honig:**

Ich erzeuge selbst keinen Honig bzw.  bringe den selbst erzeugten Honig nicht in Verkehr  
 Ich bringe den selbst erzeugten Honig auch in Verkehr

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift